



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (F.D.P.)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur

### **Ganztagsunterricht an Schulen für Geistigbehinderte und für Körperbehinderte**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

§ 25 Absatz 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes lautet: "In der Schule für Geistigbehinderte und für Körperbehinderte wird in der Regel Ganztagsunterricht erteilt."

Hierzu frage ich die Landesregierung:

1. An welchen der genannten Schulen wird in Schleswig-Holstein Ganztagsunterricht erteilt und in welcher Form/in welchem Umfang wird dieser Unterricht erteilt?

In den Schulen für Geistigbehinderte und den Schulen für Körperbehinderte wird kein für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtender Ganztagsunterricht erteilt. In den meisten dieser Schulen bestehen Unterrichtsangebote am Nachmittag in der

Regel in Form von Arbeitsgemeinschaften. Diese Unterrichtsangebote sind in der Anlage aufgelistet.

2. An welchen der genannten Schulen wird in Schleswig-Holstein **kein** Ganztagsunterricht erteilt?

Siehe Antwort zu Frage 1

3. Wie viele der betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten in Schleswig-Holstein  
a. in absoluten Zahlen, b. in prozentualer Hinsicht Ganztagsunterricht bzw. keinen Ganztagsunterricht?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Wie beabsichtigt die Landesregierung ggf. die Vorgabe des Schulgesetzes, dass in den genannten Schulen **in der Regel** Ganztagsunterricht erteilt werden soll, in größerem Maße zu realisieren, als dies eventuell derzeit der Fall ist?

Der Begriff des Ganztagsunterricht ist in § 5 Abs. 4 und 5 des Schleswig - Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) näher erläutert. Danach wird Ganztagsunterricht im Rahmen einer Ganztagschule angeboten, wenn damit ein entsprechendes pädagogisches Ziel verfolgt wird. In der Ganztagschule werden die Schülerinnen und Schüler über das Unterrichtsangebot hinaus tagsüber erzieherisch betreut und gepflegt. Ganztagschulen führen zu höheren Aufwendungen gerade auch bei den Schulträgern. Dem trägt . § 5 Abs. 5 S.1 SchulG Rechnung, indem vom Schulträger ein Antrag auf Genehmigung zur Erteilung von Ganztagsunterricht zu stellen ist . Dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein liegen keine diesbezüglichen Anträge vor. Würde ein solcher Antrag seitens eines Schulträgers gestellt werden, so würde geprüft, ob gem. § 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG die Voraussetzungen in Bezug auf Betreuung und

Verpflegung gewährleistet werden können. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen würden entsprechende Haushaltsmittel für zusätzliche Lehrerstunden eingeworben werden.

5. Über welche Kenntnisse verfügt die Landesregierung (z.B. aufgrund von Erhebungen oder Statistiken der Kultusministerkonferenz), in welchem Umfang in anderen Bundesländern an solchen Schulen Ganztagsunterricht üblich ist?

In allen Bundesländern gibt es im Bereich der Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte Ganztagschulen, deren Ausgestaltung gesetzlich geregelt ist, bzw. entsprechende Schulversuche. Dabei wird Ganztagsunterricht verpflichtend bzw. als freiwillig anzunehmendes, ergänzendes Nachmittagsangebot erteilt. Über statistische Daten bezüglich des Unterrichtsumfanges in anderen Bundesländern verfügt die Landesregierung nicht, da diese von der KMK nicht erhoben werden.

6. An welchen der genannten Schulen bestehen ggf. derzeit nicht die von Seiten der Schulträger zu gewährleistenden baulichen und sonstigen Rahmenbedingungen zur Durchführung von Ganztagsunterricht?

In den gültigen Raumprogrammrichtwerten für allgemeinbildende Schulen und Sonderschulen von 1998 sind keine besonderen baulichen Rahmenbedingungen zur Durchführung von Ganztagsunterricht in den Schulen für Geistigbehinderte und in den Schulen für Körperbehinderte vorgesehen.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor über die Rahmenbedingungen zur Durchführung von Ganztagsunterricht in den o.g. Schulen, da entsprechende Angelegenheiten der Schulträger durch das Statistische Landesamt nicht erfragt werden. Im Rahmen einer Kleinen Anfrage können hierzu keine gesonderten Erhebungen durchgeführt werden.

7. Welche Möglichkeiten gibt es, unter Einbeziehung von Fördermitteln auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) bzw. des schleswig-holsteinischen Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) Ganztagsbetreuungsmaßnahmen an den genannten Schulen einzurichten?

Zuständig für die Umsetzung des SGB VIII sowie des JuFöG sind in erster Linie die örtlichen Träger der Jugendhilfe. Eine Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe auf Landes- bzw. auf kommunaler Ebene für Ganztagsunterricht kann aus den o.g. Gesetzen nicht abgeleitet werden.

Für die dauerhafte und flächendeckende Einrichtung von Ganztagsbetreuungsmaßnahmen stehen Jugendhilfemittel des Landes nicht zur Verfügung. Allerdings stellt das Land für die Entwicklung von schulergänzenden Betreuungsmaßnahmen für längstens zwei Jahre Projektmittel für die anteilige Finanzierung zur Verfügung. Dabei handelt es sich um einzelne Kooperationsprojekte zwischen Schule und Jugendhilfe.

Ungeachtet dessen sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe gem. SGB VIII für einzelfallbezogene Hilfe zur Erziehung sowie für Eingliederungsmaßnahmen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche zuständig. Daraus lässt sich aber weder eine Zuständigkeit für die Umsetzung des § 25 Abs. 6 SchulG noch für die Einrichtung von Ganztagsmaßnahmen ableiten.

8. Ist es nach Auffassung der Landesregierung eventuell notwendig, zur Umsetzung der in der Vorbemerkung zitierten Bestimmung des Schulgesetzes darauf hinzuwirken, dass verschiedene hier tangierte Bereiche besser aufeinander abgestimmt werden (zum Beispiel: die Aufgaben des Landes als Dienstherr der Lehrkräfte, die Verantwortung der Schulträger, Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfen für Behinderte nach dem Sozialgesetzbuch)?

Wenn ja: Welche Vorstellungen hat die Landesregierung hierzu?

Im Rahmen der Bearbeitung des Berichtsantrages aller Fraktionen des Landtags vom 21.02.01 zur "Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe" wird auch diese Fragestel-

lung bearbeitet werden. Der Bericht wird im September 2001 dem Landtag vorgelegt werden. Diesem kann nicht vorgegriffen werden.

9. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, ein Handlungskonzept zu entwickeln, das auf die Erweiterung der Ganztagsunterrichts- und -betreuungsangebote an den genannten Schulen ausgerichtet ist?

Falls ja: Gibt es dazu bereits konkrete Vorstellungen?

Im Falle der Verneinung: Wie begründet die Landesregierung ihre Haltung?

Siehe Antwort zu Frage 8.

## Anlage

### Schulen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen - Betreuungsangebote am Nachmittag

#### 1) Schulen für Geistigbehinderte

Kreis	Ort	Schüler	Mittagessen	Nachmittagsunterricht; Freizeitangebote etc.
FL	Friholt	180	nein	nein; freiw. Nachm.angebote Verein Tollhaus/ Lebenshilfe
KI	Gorch-Fock Ellerbek	75	ja	nein; freiwillige Nachm.angebote ASD, Bauernhof Mettenhof (nein), 1x Monat Freizeit AG für Werkstufe
		107	nein	
NMS	NMS	106	ja	ja: freiwillige AGs:Fußball, FreizeitAG; Angebote Lebensh.
HL	Wilhelmshöhe Montessori	85	ja	ja: freiwillige AGs Kunst, Sport, Rudern
		69	ja	ja: freiwillige AGs im Sport, Musik, Freizeit AG
DIT	Meldorf	160	ja	ja: freiwillige AGs: Musik, Theater, Gartenarbeit
LAU	Möln Geesthacht	65	ja	ja: freiwillige AGs Musik
		85	ja	ja: freiwillige AG Musik
NF	Husum Niebüll Wyk	84	ja	nein; freiwillige Nachm.angebote der Lebenshilfe
		33	ja	nein; freiwillige Nachm.angebote der Lebenshilfe
		11	ja	nein
OH	Oldenburg  Schwartau	157	ja	ja; mit Lensahn; freiw. Nachm.ang. d. Lebenshilfe, Musikschule
		116	ja	ja: Mittel-/Ober- u.Werkstufe Mittwoch bis 15.00
PI	Appen Elmshorn	68	ja	ja; 3 Tage/W AGs; freiwillige Nachm.ang. der Lebenshilfe
		95	ja	ja, freiwillige AGs; Vhs: Computer, Hauswirtsch.Kunstwerkst.
PLÖ	Preetz	118	ja	ja, Do Oberstufe bis 17.40; Mo u.Di Freizeitang. Lebenshilfe
RD	Rendsburg	102	ja	nein; Freizeitclub der Lebenshilfe
	Eckernförde	75	nein	nein; Freizeitangebote der Lebenshilfe
	Nortorf	68	ja	nein, Freizeitangebote der Lebenshilfe
	Sundsacker	43	im Heim	nein, Freizeitangebote im Heim
SL	Schleswig	85	nein	freiwillige schulartübergreifende AGs Kanu, Segeln 1x/Monat Theater/Kino mit allen Schülern
	Süderbrarup	36	nein	
SE	Segeberg	66	ja	freiwillige AGs; schulartübergreifende TheaterAG
	Kaltenkirchen	67	ja	nein; freiwillige AGs mit Lebenshilfe, Musikschule, VHS
	Norderstedt	41	ja	nein, keine
STEI	Itzehoe	110	ja	nein; Freizeitangebote der Lebenshilfe
STO	Ahrensburg	100	ja	nein; Nachmittagsangebote d. Lebenshilfe

#### 2) Schulen für Körperbehinderte

Kreis	Ort	Schüler	Mittagessen	Nachmittagsunterricht; Freizeitangebote
FL	FL	58	nein	nein
RD	Damp	32	im Internat	ja, Sportunterricht; Freizeitangebote im Internat
KI	KI	81	nein	nein
PLÖ	Raisdorf	92	im Internat	freiwillige AGs von 13.30 - 14.30, KanuAG, Internatsaktivitäten
HL	HL	122	ja	freiwillige AGs; Freizeitangebote m.anderen Gruppen bis 15.00

Quelle: Angaben der Schulleitungen aufgrund einer Umfrage des MBWFK im November 2000